

Preise der Grund- und Ersatzversorgung für Neukunden zwischen 28.12. – 18.01.2022

Die Energiepreiskrise ist in den Medien zurzeit ein sehr präsent Thema.

Die Stadtwerke Geldern sind in Geldern Grundversorger für Strom und Gas. Sie sind als solcher verpflichtet, im Notfall jeden in Geldern mit Strom und Gas zu beliefern. Das gilt aktuell insbesondere für Haushaltskunden, deren Versorgung von ihren Strom- und Gasanbietern eingestellt wurde.

Ein unerwarteter Kundenzuwachs aus solchen Lieferstopps verschiedener „Energie-Discounter“ zwang uns im Dezember 2021 zu einer drastischen Preiserhöhung für Neukunden ab 28. Dezember 2021. Die ohnehin im Jahresverlauf stark gestiegenen Großhandelspreise befanden sich plötzlich auf „Rekordhöhe“. Ein Ende dieser Preisschraube war nicht in Sicht.

Für den erforderlichen Zukauf von Energie drohten nicht kalkulierbare Preise, um unserer Versorgungspflicht als Grundversorger nachzukommen. Die Befürchtung weiterer extremer Preissteigerungen hat sich nicht bestätigt. Deshalb haben wir zum 19. Januar die Preise für Neukunden wieder reduziert. Die Preissituation insgesamt hat sich jedoch noch nicht entspannt. Die Energiepreise befinden sich nach wie vor auf einem nie dagewesenen Niveau.

Da die drohende Preisexplosion nicht eintrat, rechnen wir den Energiebedarf der betreffenden Kundinnen und Kunden zwischen dem 28.12.2021 und 18.1.2022 mit den günstigeren Konditionen der Grund- und Ersatzversorgung, Stand 19.1.2022, ab.

Sobald sich die Energiepreise wieder entspannen und wir den Bedarf zu niedrigeren Konditionen beschaffen können, werden wir auch diese Preise senken. Darüber informieren wir die betreffenden Kunden persönlich.

Wir bitten um Verständnis.

Ihre Stadtwerke Geldern

Geschäftsführerin Jennifer
Strücker
Aufsichtsratsvorsitzender
Michael Cools

Amtsgericht Kleve
HRB 3686
Steuer-Nr. 113/5703/0133
USt-IdNr. DE119 930 423

Sparkasse Krefeld
IBAN:
DE70 3205 0000 0323 1144 21
BIC: SPKRDE33

GelderStrom Basis

Preise der Grund- und Ersatzversorgung

für Neukunden ab 28.12.2021



Für die Versorgung mit elektrischer Energie in Niederspannung ohne Leistungsmessung für den Eigenverbrauch im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Geldern GmbH.

Die Grund- und Ersatzversorgung der Stadtwerke Geldern GmbH bieten wir zu den nachfolgenden „Allgemeinen Preisen“ und den Bedingungen der Verordnung über „Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz“ (Stromgrundversorgungsverordnung – StromGVV) vom 26. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2391), die durch Artikel 9 des Gesetzes vom 29. August 2016 (BGBl. S. 2034) geändert worden ist, inkl. der „Ergänzende Bedingungen Strom GVV“ der Stadtwerke Geldern GmbH an. Die Grundversorgung für den landwirtschaftlichen, gewerblichen, beruflichen und sonstigen Bedarf wird entsprechend § 3 Nr. 22 Energiewirtschaftsgesetz bis zu einem Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden (kWh) angeboten.

Allgemeine Preise gültig ab 28. Dezember 2021 für Neukunden				
Haushaltskunden und Letztverbraucher		Netto		Brutto
Verbrauchspreis	Cent/kWh	81,79		97,33
Grundpreis je Marktlotation	EUR/Jahr	99,40		118,29
Verrechnungspreis für einen Eintarif-Zähler*	EUR/Jahr	10,60		12,61
Erläuterung zu der Zusammensetzung des "Allgemeinen Preises" und zu den tatsächlich einfließenden Kostenbelastungen.				
		ab 21.12.2021	ab 01.01.2022	
Der Allgemeine Preis vor Umsatzsteuer (netto) beträgt:				
		<u>Euro/Jahr</u>	<u>Cent/kWh</u>	<u>Euro/Jahr</u>
Grundpreis pro Jahr		110,00		110,00
Arbeitspreis			81,790	81,790
In die Netto-Endpreise fließen ein:				
		bis 31.12.2021		ab 01.01.2022
		<u>Euro/Jahr</u>	<u>Cent/kWh</u>	<u>Euro/Jahr</u>
- Stromsteuer nach § 3 Stromsteuergesetz			2,050	2,050
- Konzessionsabgabe nach § 4 Abs. 1 und 2 der Konzessionsabgabenverordnung			1,590	1,590
- Umlage nach § 60 Abs. 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)			6,500	3,723
- Aufschlag nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)			0,254	0,378
- Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)			0,432	0,437
- Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)			0,395	0,419
- Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV)			0,009	0,003
Netzentgelte				
Netzentgelt Arbeitspreis			4,830	5,350
Netzentgelt Grundpreis	48,00		48,00	
Messstellenbetrieb*	10,60		10,60	
Saldo	58,60	16,060	58,60	13,950
Leistungen des Grundversorgers				
verbrauchsunabhängiger Grundpreis	51,40		51,40	
Arbeitspreis je kWh		65,730		67,840

*Sofern gemäß Messstellenbetriebsgesetz die Verbrauchsstelle mit modernen Messeinrichtungen (mME) oder intelligenten Messeinrichtungen (iME) des grundzuständigen Messstellenbetreibers Stadtwerke Geldern Netz GmbH betrieben wird, werden folgende Preise berechnet:

Messstellenbetrieb von		netto	brutto
modernen Messeinrichtungen (mME) Eintarifzähler ohne Tarifschaltung	Euro/Jahr	16,81	20,00
modernen Messeinrichtungen (mME) mit Tarifschaltung	Euro/Jahr	26,01	30,95
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch bis 2.000 kWh	Euro/Jahr	19,33	23,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 2.000 kWh bis 3.000 kWh	Euro/Jahr	25,21	30,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 3.000 kWh bis 4.000 kWh	Euro/Jahr	33,61	40,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 4.000 kWh bis 6.000 kWh	Euro/Jahr	50,42	60,00
intelligenten Messeinrichtungen (iME) bei einem Jahresverbrauch über 6.000 kWh bis 10.000 kWh	Euro/Jahr	84,03	100,00

für besondere Anwendungsfälle		netto	brutto
Stromwandlersatz in Niederspannung	Euro/Jahr	36,00	42,84

**Die Bruttopreise sind aus Übersichtlichkeitsgründen z. T. gerundet; das Stromentgelt wird auf Basis von Netto-Preisen ermittelt und erhöht sich abschließend um die jeweils gültige Umsatzsteuer von zzt. 19 %.

In den genannten Preisen sind enthalten die Energie- und Vertriebskosten, die Entgelte für die Netznutzung und den Messstellenbetrieb, die Stromsteuer, die Konzessionsabgaben, die Umlage nach § 26 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), die Umlage nach § 60 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG-2021), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage nach § 17f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und die Umlage nach § 18 Verordnung zu abschaltbaren Lasten (AbLaV).